



Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen
zur Ermittlung der für die Wahrnehmung der Interessen
der Leistungserbringer im Leistungsbereich „Ernährungstherapie/Ernährungsberatung
für seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose“
maßgeblichen Spitzenorganisationen
auf Bundesebene gemäß § 124 Absatz 4, § 125 Absatz 1
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)**

Vom 9. Januar 2017

Der GKV-Spitzenverband und die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene (maßgebliche Spitzenorganisationen) sollen nach § 125 Absatz 1 SGB V unter Berücksichtigung der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemeinsam Rahmenempfehlungen über die einheitliche Versorgung mit Heilmitteln abgeben. Es kann auch eine gemeinsame Rahmenempfehlung mit den für den jeweiligen Leistungsbereich maßgeblichen Spitzenorganisationen abgegeben werden. Ferner sollen gemäß § 124 Absatz 4 SGB V die maßgeblichen Spitzenorganisationen bei der Abgabe der Empfehlungen für die einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Absatz 2 SGB V durch den GKV-Spitzenverband gehört werden.

Im Hinblick auf die bevorstehende Ergänzung der Heilmittel-Richtlinie um das neue Heilmittel „Ernährungstherapie/Ernährungsberatung für seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose“ (Leistungsbereich) beabsichtigt der GKV-Spitzenverband im Anschluss an die Beschlussfassung des G-BA die Abgabe der vorgenannten Empfehlungen für diesen Leistungsbereich. Hierzu ermittelt der GKV-Spitzenverband zunächst die für den Leistungsbereich maßgeblichen Spitzenorganisationen.

Aus den gesetzlichen Regelungen ergeben sich insbesondere folgende Anforderungen und Kriterien für die Bestimmung einer Spitzenorganisation im Sinne von § 124 Absatz 4 und § 125 Absatz 1 SGB V:

1. Spitzenorganisation auf Bundesebene: Die Spitzenorganisation muss auf der Bundesebene tätig sein. Dies setzt einen bundesweiten Vertretungsanspruch voraus.
2. Wahrnehmung der Interessen der Leistungserbringer: Die Mitwirkung an der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgung mit Heilmitteln in dem genannten Leistungsbereich sowie die politische und wirtschaftliche Interessenvertretung für ihre Mitglieder gegenüber den relevanten Institutionen im Gesundheitswesen gehören (nicht nur nachrangig) zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Organisation.
3. Maßgeblich: Die Eigenschaft als maßgebliche Organisation hängt insbesondere davon ab, wie viele der (potentiellen) Leistungserbringer und welche Marktanteile in dem betreffenden Leistungsbereich vertreten werden.

Organisationen, die davon ausgehen, dass sie die vorgenannten Anforderungen erfüllen, bittet der GKV-Spitzenverband um Übersendung einer schriftlichen Meldung bis zum 28. Februar 2017.

Die Eigenschaft als maßgebliche Spitzenorganisation sollte insbesondere durch Vorlage der Satzung oder sonstiger Statuten, Angaben zur bisherigen Tätigkeit und zum Tätigkeitsumfang sowie geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder und deren Zusammensetzung nach Berufsgruppen nachgewiesen werden.

Die diesen Vorgaben entsprechenden Meldungen sind bis zum 28. Februar 2017 beim GKV-Spitzenverband – nach Möglichkeit auch in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – einzureichen.

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin
E-Mail: heilmittel@gkv-spitzenverband.de

Berlin, den 9. Januar 2017

GKV-Spitzenverband der Krankenkassen

Im Auftrag
Dr. Antje Haas